



Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen wird entsprechend beiliegendem Entwurf - Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. IX-0002 - erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Beim interfraktionellen Einigungsgespräch am 24.06.2019 zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistags war man sich einig, den Jugendhilfeausschuss bei den beratenden Mitgliedern zu ändern. Ein entsprechender Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen ist als Anlage 2 beigelegt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.03.1994 die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen erlassen. Diese Satzung wurde am 27.07.2019, 28.07.2014 und 17.09.2014 geändert. Die beratenden Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) sind in § 3 Abs. 3 der Satzung festgelegt.
2. Die Stadt Reutlingen hat mit Schreiben vom 17.05.2019 (Anlage 1) die Mitgliedschaft im neu zu besetzenden Jugendhilfeausschuss beantragt. Die Verwaltung greift dieses Anliegen mit folgendem Vorschlag auf: Künftig soll je ein Vertreter der Stadt Reutlingen und der Stadt Metzingen (Große Kreisstädte) sowie ein gemeinsamer Vertreter der restlichen Städte und Gemeinden im Landkreis, benannt vom Kreisverband Reutlingen des Gemeindetages Baden-Württemberg, als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsandt werden. Hierfür wird in § 3 Abs. 3 der Satzung ein Buchstabe h) angefügt. Eine persönliche Stellvertretung ist nicht vorgesehen.
3. Beim interfraktionellen Einigungsgespräch am 24.06.2019 zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des X. Kreistags am 24.07.2019 bestand Einigkeit, dass im Gegenzug zum oben genannten Vorschlag der Verwaltung das Vorschlagsrecht für in der Jugendhilfe erfahrene Personen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe g) der Satzung auf diejenigen im Kreistag vertretenen Wahlvorschläge begrenzt werden soll, die kein Vorschlagsrecht für stimmberechtigte Kreisrätinnen/Kreisräte gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung haben. Das sind derzeit die FDP-Kreistagsfraktion, die AfD-Kreistagsfraktion, die Kreis-

tagsfraktion DIE LINKE und der Wahlvorschlag „Wir in Reutlingen“ (WiR).

4. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses bei der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 24.07.2019 kann nach der geänderten Satzung erfolgen. Die nächste Sitzung des - neu gebildeten - Jugendhilfeausschusses findet voraussichtlich am 18.11.2019 statt.
5. Als Anlage 1 liegt das Schreiben der Stadt Reutlingen, als Anlage 2 die Satzungsänderung und als Anlage 3 eine Synopse der bisherigen und der künftigen Regelung bei.

Stadt Reutlingen

Stadt Reutlingen · BMA I · Postfach 2543 · 72715 Reutlingen

Landkreis Reutlingen
Herrn Landrat Thomas Reumann
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen

LANDRAT AMT REUTLINGEN	
LANDRAT	
Eingang: 22. MAI 2019	
VZ	b. R.
Dez.	z. K.
10	z. Bearb.
11	A. E.
BdLR	z. d. A.
	WV



Reutlingen, 17. Mai 2019

Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen - Antrag auf Mitgliedschaft der Stadt Reutlingen

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Stadt Reutlingen beantragt die Mitgliedschaft im neu zu besetzenden Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen.

Reutlingen ist die mit Abstand größte Stadt im Kreisgebiet und in vielen Feldern der Jugendhilfe sehr aktiv: Neben ihren sieben Angeboten der offenen Jugendarbeit im Stadtgebiet führt die Stadt umfangreiche Programme der Jugendkulturarbeit (Open Air Kino, JugendArt, Represent) durch, lebt Jugendbeteiligung mit dem Jugendgemeinderat und den regelmäßigen Jugendforen und unterbreitet mit der Kinderspielstadt Burzelbach eine sechswöchige Ferienbetreuung.

Außerdem unterstützt sie auch in den Bereichen der Jugendsozialarbeit (Mobile Jugendarbeit und Schulsozialarbeit) die jeweiligen Träger der Maßnahmen mit den sicher höchsten Summen im Landkreis.

Aus diesen Gründen halten wir eine Mitgliedschaft der Stadt Reutlingen im Jugendhilfeausschuss nicht nur für angemessen, sondern für notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Keck

Thomas Keck

Landkreis Reutlingen
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
des Landkreises Reutlingen vom

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. Seiten 221, 222), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 BGBl. I Seite 2696), und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. Seite 376), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Seiten 99, 104), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994, zuletzt geändert am 17. September 2014, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Reutlingen vom 7. März 1994 in der Fassung vom 17. September 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind
- a) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen,
 - b) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in des Staatlichen Schulamtes Tübingen,
 - c) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - d) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen,
 - e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen,
 - f) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in des Polizeipräsidiums Reutlingen,
 - g) bis zu 4 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den im Kreistag vertretenen Wahlvorschlägen, die keine stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) in den Jugendhilfeausschuss entsenden,
 - h) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den Städten Reutlingen und Metzingen und vom Kreisverband Reutlingen des Gemeindetages Baden-Württemberg (eine Person für die restlichen Städte und Gemeinden im Landkreis).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3 Abs. 3 der bisherigen Satzung (Wegfall gestrichen)	§ 3 Abs. 3 der künftigen Satzung (Ergänzungen in Fettschrift)
(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind a) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen, b) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in des Staatlichen Schulamtes Tübingen, c) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens, d) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen, e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen, f) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in des Polizeipräsidiums Reutlingen, g) 7 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den im Kreistag vertretenen Wahlvorschlägen.	(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind a) 2 Vertreter/innen der Kirchen, benannt von den Dekanen der Kirchenbezirke des Landkreises Reutlingen, b) 1 Vertreter/in der Schule, benannt vom/von der Leiter/in des Staatlichen Schulamtes Tübingen, c) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens, d) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, benannt vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichtes Tübingen, e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, benannt vom/von der Leiter/in der Agentur für Arbeit Reutlingen, f) 1 Vertreter/in der Polizei, benannt vom/von der Leiter/in des Polizeipräsidiums Reutlingen, g) bis zu 4 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den im Kreistag vertretenen Wahlvorschlägen, die keine stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) in den Jugendhilfeausschuss entsenden, h) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen, benannt von den Städten Reutlingen und Metzingen und vom Kreisverband Reutlingen des Gemeindetages Baden-Württemberg (eine Person für die restlichen Städte und Gemeinden im Landkreis).